

G e s e z ,

betreffend die Ertheilung von Prämien für
die vorzüglichsten Zuchtkühe.

Der Große Rath, in der Absicht, auf die bereits durch das Gesetz über Haltung der Zuchtstiere berücksichtigte Verbesserung und Veredlung des Rindviehstandes mittelst Beförderung eigener guter Nachzucht im Lande noch ferner durch Ertheilung von Prämien an die Besitzer der tüchtigsten und besten Zuchtkühe einzuwirken, hat, auf angehörten Bericht und Antrag des Kleinen Rathes, verordnet:

§. 1. Eine Summe von 1200 Franken soll alljährlich zu Preisen für die vorzüglichsten Zuchtkühe im Kanton verwendet und aus der Casse des von der Stempeltaxe der Gesundheitscheine für das Rindvieh herrührenden Fonds erhoben werden.

§. 2. Diese 1200 Franken werden nachfolgender Maßen unter die einzelnen Oberämter vertheilt.

Die Oberämter Zürich, Knonau, Wädenschweil und Meilen erhalten jedes 90 Franken, zu einer Prämie von 16, zwey von 12, einer von 10 und fünf von 8 Franken. Die Oberämter Grüningen, Kyburg, Greifensee, Winterthur, Udelfingen,

Embrach und Regensburg erhalten jedes 120 Franken, zu einer Prämie von 16, zwey von 12, vier von 10 und fünf von 8 Franken.

§. 3. Jeder Eigenthümer einer Zuchtkuh, der sich um eine Prämie in seinem Oberamte bewerben will, soll das betreffende Thier zu festgesetzter Zeit an den zur Untersuchung bezeichneten Ort führen. Hiezu sind für die einzelnen Oberämter nachfolgende Versammlungsplätze und Zeitpunkte bestimmt: Im Oberamt Zürich der Viehmarkt zu Ende der Herbstmesse. Oberamt Knonau der Viehmarkt zu Mettmensstätten im Weinmonath. Oberamt Wädenschweil der Viehmarkt zu Horgen im Wintermonath. Oberamt Meilen daselbst im Weinmonath. Oberamt Grüningen der Viehmarkt daselbst im Weinmonath. Oberamt Kyburg der Viehmarkt zu Pfäffikon im Wintermonath. Oberamt Greifensee daselbst im Weinmonath. Oberamt Winterthur der Viehmarkt daselbst im Weinmonath. Oberamt Andelfingen der Viehmarkt daselbst im Wintermonath. Oberamt Embrach der Viehmarkt zu Bülach im Weinmonath. Oberamt Regensburg der Viehmarkt daselbst im Weinmonath.

§. 4. Die Untersuchung der zugeführten Zuchtkühe, deren Besitzer sich um eine Prämie bewerben, geschieht in jedem Oberamte durch einen von dem Sanitäts-Collegium gewählten Thierarzt und durch

zwey von dem Oberamte eben dieser Behörde zur Genehmigung zu bezeichnende sachkundige Landwirth, von denen wenigstens der eine ein Beamter des Oberamtes seyn soll.

§. 5. Die Kühe, deren Besitzern Prämien ertheilt werden dürfen, sollen:

- a. Eine schöne Körperform haben, gute Milch in beträchtlicher Menge geben und zur Züchtung tauglich seyn.
- b. Schon ein Mahl geworfen (gekalbert) haben und weiter zur Trächtigkeit fähig seyn.
- c. Nicht unter drey noch über sieben Jahre alt seyn.
- d. Müssen sie von dem Eigenthümer selbst erzogen seyn, und entweder von seinen eigenen Kühen herkommen, oder als Saugkälber von ihm angekauft worden seyn, was durch amtliche Zeugnisse bewiesen werden soll.

§. 6. Für dieselbe Kuh kann der Besitzer nur Ein Mahl eine Prämie erhalten.

§. 7. Nach beendigter Untersuchung haben die Experten zu entscheiden, welche der untersuchten Kühe bezeichnet werden, und welche Prämie dem Eigenthümer einer jeden derselben ertheilt werden soll; wornach sie die Prämien sogleich austheilen, und dem Oberamte zu Handen des Sanitäts-Collegiums einen sorgfältigen Bericht über ihre Verrichtungen erstatten.

§. 8. Jeder Experte erhält eine Entschädigung von 4 Franken aus der Casse des Fonds von dem Viehschein = Stempel.

Zürich, Frentags den 5. Brachmonath 1829.

Im Nahmen des Großen Rathes unterzeichnet:

Der Amtsbürgermeister,

W y f.

Der Erste Staatschreiber,

H o t t i n g e r.